

Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Veränderung der Lebenssituation der von sozialen Problemen Bedrohten und Betroffenen

(Symposium am ZiF, Bielefeld, vom 8.–12. Juni 1977)
Helga Cremer-Schäfer, Werner Springer u.a.

Vorbemerkung

Das Symposium des Arbeitskreises Junger Kriminologen (AJK) setzte an zwei Forschungslücken an: zum einen am Defizit an Untersuchungen, die die soziale Lage und die Perspektiven von problembetroffenen Gruppen aufgreifen, und zum anderen am Mangel an theoretischer und empirischer Forschung, die ihre Umsetzung in Praxisfelder reflektiert. Der Plan, das Symposium gemeinsam mit Betroffenen, Professionellen, Laien und Wissenschaftlern durchzuführen, scheiterte vor allem im Hinblick auf Betroffene. Gerade *ein* Strafgefangener nahm teil. Die Gründe dafür lagen zum Teil bei den Kontrollinstitutionen (keine Beurlaubung für Gefangene für die Dauer der Tagung), aber auch im mangelnden Kontakt zwischen Veranstaltern, Teilnehmern und Betroffenen, der die bestehenden Zugangsschwierigkeiten zur Institution „wissenschaftliche Tagung“ nicht aufheben konnte. Es wurden Bedenken geäußert, ob es überhaupt sinnvoll und notwendig ist, Betroffene einzubeziehen. Dabei wurde einerseits auf Empfindlichkeiten von Stigmatisierten hingewiesen, andererseits schienen auch unausgesprochene Ängste und Vorbehalte bei den Tagungsteilnehmern zu bestehen. Diese nicht beendete Diskussion sollte bei Symposien mit ähnlicher Zielsetzung weitergeführt werden. – Die einzelnen Beiträge der Teilnehmer konzentrierten sich auf die Betroffenengruppen Straffällige und Nichtseßhafte.

Betroffenengruppe Straffällige

Die Beiträge diskutierten als Schwerpunkt Möglichkeiten und Inhalte veränderter Interventionsstrategien. Ausgehend

von einem Modellversuch der Justizvollzugsanstalt Bad Gandersheim berichtete *Rolf Driebold* über Interaktionsprobleme zwischen Bediensteten und Betroffenen und formulierte Bedingungen kooperativer Interventionsstrategien. Mitglieder der „*Initiative Strafvollzug Wiesbaden*“ schilderten die Konflikte, die sie als ehrenamtliche Mitarbeiter zunehmend mit der Justizvollzugsanstalt haben. Sie sahen – alleine auf sich gestellt – kaum Chancen, ihre Ziele im Sinn der Betroffenen durchzusetzen. *F.W. Lindner* und *H. von Schweinitz* berichteten dagegen aus Vechta, daß durch Bündnisse zwischen Universität und Dritten den Zwängen der Institution teilweise begegnet werden kann. *Burkhardt Plemper* und *Cornelia Brandt* kamen in ihrer Diskussion beruflicher Resozialisierung und Freizeitorganisation im Strafvollzug zu dem Ergebnis, daß erträgliche Formen des Zusammenlebens und eine neue Funktionsbestimmung der Arbeit kaum durchsetzbar seien. Als mögliche Gegenstrategie zur zunehmend restriktiven Anwendung des neuen Strafvollzugsgesetzes und zu den sich anschließenden zahlreichen gesetzeseinschränkenden und gesetzesverletzenden Verwaltungsvorschriften schlug *Erich Jöster* eine sozialwissenschaftlich orientierte Kommentierung und Interpretation des Gesetzes vor, in Verbindung mit einer organisierten Rechtshilfe für die Betroffenen, die zunächst Ansprüche und Grundpositionen der Gefangenen auf dem Stand der Gesetzesberatungen festzuhalten versucht. *Knut Papendorf* initiierte mit seiner Darstellung von Krom (Norsk forening for kriminalreform) und die Krom tragende theoretische Konzeption von Thomas Mathiesen eine Diskussion um Alternativen zur institutionell gebundenen Arbeit innerhalb des Repressionssystems. Das norwegische Beispiel wurde zu einem wesentlichen Ausgangspunkt für die zentralen Diskussionsthemen der Arbeitsgruppe innerhalb des Symposiums. Diese Themen waren: Gegenwärtige Bedingungen von Knastarbeit; der Stellenwert von Arbeitsfeldern, die nicht in das Repressionssystem eingebunden sind; die Strategie „negativer Reformen“ (Krom) in der Perspektive, Kontrollinstitutionen sukzessive aufzuheben; die Folgen radikaler Kritik für Praktiker. In der Situation, wo für Gefangene, Personal und ehrenamtliche Mitarbeiter bereits erreichte Handlungsspielräume zerstört werden, war es schwer zu bestimmen, was überhaupt Erfolgskriterien für Interventionen sein können. So galt z.B. schon als Erfolg eine freundlichere Haltung des Bewachungspersonals gegenüber den Gefangenen. Andere Teilnehmer forderten als Mindestkriterium die Veränderung der Institution selbst, z.B. in der Form abgesicherter Mitwirkung der Gefangenen. Ein dritter Teil konnte relevante Veränderungen erst darin

sehen, daß die Kontrollinstitutionen selbst aufgehoben werden, z.B. durch die Abschaffung von Jugendstrafanstalten (nach dem Beispiel von Massachusetts/USA).

Laiengruppen und Professionelle, die innerhalb einer totalen Institution arbeiten, stehen in dem Zwang, Konflikte zu minimieren und die Kontrolle gerade noch erträglich zu halten. Die Chancen, sich innerhalb der Institutionen diesem Zwang zu entziehen, wurden von allen Teilnehmern der Arbeitsgruppe als gering eingeschätzt. Bedenken, durch die eigene Tätigkeit repressive Kontrollstrategien zu legitimieren, legten eine Diskussion alternativer Arbeitsfelder nahe.

Im Zusammenhang mit den Beiträgen über Krom und weitergehende juristische Hilfen wurden folgende Vorschläge gemacht:

- Rechtshilfe im Strafvollzug als Möglichkeit, rückläufige Entwicklungen zu bremsen, Rechte und Grundpositionen von Gefangenen durchzusetzen und Teile der Institution überflüssig werden zu lassen.
- Gezielte kritische Informationsarbeit mit alternativen Medien: Skandalisierung unhaltbarer Vollzugspraxis und rückläufiger gesellschaftlicher Entwicklungen.
- Erstellen von Expertisen und Anti-Kommissionsarbeit unter der Perspektive negativer, aufhebender Reformen. Diese Vorschläge sollten nach Auffassung der Diskussions Teilnehmer im AJK weiter bearbeitet werden, möglicherweise in spezifischen Mitarbeitergruppen.

Die Diskussion alternativer Arbeitsfelder vollzog sich in dem Kontext, daß bisherige, zeitintensive Arbeit der Teilnehmer in Frage gestellt wurde, daß durch den Rückzug aus den Gefängnissen Beziehungen mit den Betroffenen gefährdet wären, daß insbesondere Laien innerhalb der aufgezeigten Alternativen nur schwer eigene Wirkungsmöglichkeiten identifizieren konnten und daß schließlich die Vorschläge noch Programmcharakter hatten. Es wurde dabei ein Dilemma deutlich, das aus der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises notwendig entstehen mußte. Offen blieb darüber hinaus auch die Frage, ob Verweigerung der Mitarbeit in Institutionen und bei minimalen Reformen von den Betroffenen verstanden würde.

H. Cremer-Schäfer, E. Jöster, K. Papendorf
c/o Am Felsenkeller 2, 6368 Bad Vilbel

Der Diskussion lagen folgende Berichte zugrunde:

- (1) zur Lebenssituation von Betroffenen zwei sozialwissenschaftlich fundierte empirische Analysen (*Albrecht; Münch/Sattler*) sowie ein Forschungsplan für eine Studie über die Perspektivdifferenz zwischen Nichtseßhaften und Vertretern verschiedener Institutionen der Nichtseßhaftenhilfe sowie der Bevölkerung (*Darscheid/Schlierkamp*);
- (2) ein Konzept zur Veränderung des Hilfesystems für Nichtseßhafte in der Bundesrepublik Deutschland (*Holtmannspötter*) und
- (3) ein methodisch orientiertes Papier zum Einsatz eines interpretativen Erhebungs- und Analyseverfahrens (*Riemann*).

Die genannten Forschungsberichte und praktischen Konzeptionen sind zum Teil Bestandteil des vorliegenden Heftes. Aus der Diskussion der vorgelegten Papiere entwickelte sich eine Analyse zentraler Aspekte der gegenwärtigen Praxis der Nichtseßhaftenhilfe und der Entwurf von Perspektiven bzw. von Ansatzpunkten für Handlungsstrategien hinsichtlich ihrer Veränderung. Wesentliche Anregungen dazu hat der mündlich vorgetragene und für dieses Heft schriftlich fixierte Bericht über eine alternative praktische Initiative in Münster (*Garske*) geliefert.

Das Interesse der Praktiker aus der Nichtseßhaftenhilfe, die am Symposium teilnahmen, richtete sich vor allem darauf, das Unbehagen an ihrer Praxis und damit die Grenzen ihrer professionellen Interventionen zu überwinden. Gemeinsam mit den Wissenschaftlern sollte an einem Modell der Nichtseßhaftenhilfe gearbeitet werden, das den Handlungsspielraum der Betroffenen und der professionellen Helfer grundlegend erweitert, um den Regelkreis von Nichtseßhaftigkeit und ihrer ungewollten Verfestigung zu durchbrechen.

Die seitens der Wissenschaftler grundsätzlich gestellte Frage nach der Legitimation für jedwede Form der Intervention im Bereich der Nichtseßhaftigkeit wurde von den Praktikern mit dem Argument zurückgewiesen, daß sich eine derartige Frage in der Praxis gar nicht stelle; die Nichtseßhaften seien existent und träten mit konkreten unaufschiebbaren Bedürfnissen (z.B. nach Obdach, Nahrung, Kleidung, ärztlicher Versorgung) an die entsprechenden Einrichtungen heran. Alternativen zur Inanspruchnahme der Einrichtungen der Nichtseßhaftenhilfe oder ähnlichen Institutionen gäbe es für die Betroffenen nicht, und zwar aufgrund der Abweisung bei anderen, sich für diese Problemgruppe nicht zuständig haltenden Institutionen der Sozialarbeit sowie aufgrund des Mangels an Möglichkeiten alternativer Existenzsicherung.

Die institutionelle und offenbar von der Öffentlichkeit gebilligte Zuweisung der Betroffenen in den eng begrenzten Existenzraum „Straße und Asyl beziehungsweise stationäre Behandlungseinrichtung“ führt dazu, daß die Nichtseßhaften lernen, auf diese Weise zu leben, ohne alternative Handlungsmöglichkeiten. Die (objektive) soziale Wirklichkeit der organisierten Nichtseßhaftenhilfe gerät im Laufe der Zeit bei den Betroffenen zu einem eigenen subjektiven Orientierungsraster.

Um die Frage nach einer begründeten Intervention beantworten zu können, erschien es zunächst notwendig, die Kategorie der Nichtseßhaften nach Merkmalen ihrer Lebenslage näher zu bestimmen. Hierbei wurde unterschieden zwischen (1) Personen, die im Verhältnis zur bürgerlichen Existenz anders leben wollen, (2) Personen, die um Hilfe nachfragen, und (3) Personen, die sich im Vorfeld zur Karriere eines Nichtseßhaften befinden.

Als wesentlich wurde erachtet, die Zuordnung zu einer der drei Kategorien den Betroffenen ebenso zu überlassen wie die Definition von Ziel, Art und Grad der nachgesuchten Hilfeleistung. Diese der gegenwärtigen Praxis der Nichtseßhaftenhilfe weitgehend fremde Aufordnung von Problemen aus der Sicht der Betroffenen sowie der Zuordnung von Interventionsstrategien fand ihre Begründung in dem immer wieder zu beobachtenden Regelkreis von Nichtseßhaftigkeit und ihrer institutionellen Verstärkung. Der Zugriff auf eine bedürfnisorientierte Lösungsstrategie wurde jedoch im Hinblick auf eine durch die Lebenssituation der Nichtseßhaften wahrscheinlich bedingte Deformation ihrer Bedürfnisse als problematisch empfunden. Der vorrangige Kampf der Betroffenen um ihre physische und soziale Existenzsicherung auf dem Niveau des Minimums läßt keine differenzierte, die unmittelbare Lebensfristung überschreitende Entwicklung von Bedürfnissen zu. Dieser Punkt bedarf weiterer theoretischer Reflexionen und praktischer Einsichten.

Der erarbeitete Interventionsbegriff umfaßt neben den skizzierten Aspekten der Bedürfnisorientierung und des Tätigwerdens auf Nachfrage der Betroffenen hin zusätzlich das Element der bedingungslosen Hilfeleistung. Letzteres erschien zwingend, wollte man nicht insbesondere zu dem ersten Prinzip in Widerspruch geraten. Negativ abgegrenzt dürfte Intervention keinesfalls Diskriminierung, Strafe etc. beinhalten. Lediglich bei Vorliegen von Tatbeständen, die

gegenüber *jedem* Gesellschaftsmitglied zur Begründung von Interventionen herangezogen werden, schienen auch Maßnahmen gegen den Willen von Betroffenen begründbar zu sein (z.B. bei lebensgefährlichen oder ansteckenden Krankheiten, Selbstmord-Vorhaben, Bedrohung Dritter oder durch Dritte). Die Zuständigkeit für die Intervention liegt hier entsprechend auch primär im Bereich des medizinischen bzw. therapeutischen Versorgungssystems oder bei der Polizei bzw. der Justiz.

Der Interventionsbegriff wurde sodann neben seinem Bezug auf die Betroffenen und ihre Problemlagen um den Bezug auf die Institutionen der Nichtseßhaftenhilfe und den der Sozialstruktur erweitert. Während sich unter soziologischer Perspektive die Problemlagen der Betroffenen in Entstehung und Verlauf von den sozialstrukturellen Bedingungen und den Interventionen der Nichtseßhaftenhilfe als abhängig erweisen, ist die Nichtseßhaftenhilfe ihrerseits wiederum teilweise in Abhängigkeit von sozialstrukturellen Vorgaben zu sehen. Folgerichtig hat ein Interventionskonzept, das den Anspruch erhebt, den subjektiv von Nichtseßhaftigkeit Bedrohten und Betroffenen die von ihnen gewünschte Hilfe bereitzustellen, auf allen drei Ebenen anzusetzen (Betroffene, Institutionen, Sozialstruktur). Darüber hinaus ist bei der Entwicklung eines Interventionskonzeptes zu differenzieren zwischen Maßnahmen auf der Ebene der Problemmentstehung (Prophylaxe) und der Problembeseitigung (Rehabilitation, Resozialisierung). Nicht-Intervention dagegen ist – wie schon gesagt – geboten bei der ersten Kategorie von Nichtseßhaften, d.h. den Personen, die als Nichtseßhafte leben wollen.

Bei der Diskussion über die konkrete Lebenssituation von Nichtseßhaften sowie über Veränderungsstrategien zur Verbesserung und Beseitigung der defizitären Lebenssituationen der Betroffenen wurden vier Problembereiche angesprochen: Recht, Arbeit, Wohnen und Institutionen. Für den Bereich des *Rechtes* wurde festgestellt, daß das Meldegesetz negative Auswirkungen auf die Lage der Personen ohne festen Wohnsitz bzw. der Nichtseßhaften hat. Die Meldepflicht und der staatlich geforderte Nachweis des Gemeldet-Seins (Arbeit, Sozialhilfe etc.) diskriminiert Personen, die diese Norm nicht erfüllen, oder schließt sie unter Umständen sogar von einem existenznotwendigen Lebensbereich wie der Arbeit aus. Die spezifische Fassung des Meldegesetzes, das den Nachweis der örtlichen Kontinuität der Anmeldenden erzwingt, erschwert die Rückkehr Nichtseßhafter in eine

bürgerliche Existenz und verhindert zugleich den möglicherweise von Betroffenen angestrebten Aufbau einer neuen Identität.

Die ordnungsrechtliche Befristung der Aufenthaltsmöglichkeiten für Nichtseßhafte in eigens für sie geschaffenen Asylen auf einen sehr kurzen Zeitraum (nur wenige Nächte) führt dazu, daß Nichtseßhafte, die bleiben wollen, gezwungen sind, weiterzugehen oder aber Unterkünfte beziehungsweise Schlafstellen zu suchen, wo sie dann eventuell wegen Hausfriedensbruch belangt und vertrieben werden können. Die Weigerung von Nichtseßhaften, ihre Rollenanweisung zu erfüllen, nämlich sich durch fast täglichen Wechsel ihres Aufenthaltsortes als Nichtseßhafte zu erweisen, führt damit paradoxerweise zu ihrer Kriminalisierung. Mögliche Veränderungsstrategien gegen diese rechtlichen oder satzungsgemäßen (Hausordnung) Bestimmungen wurden in der Einräumung von Klagerechten gesehen (z.B. Anspruch auf Unterkunft, einen neuen Namen etc.) und in der Durchsetzung dieser Rechte durch Sozialanwälte, die ohne Kosten von den Betroffenen in Anspruch genommen werden können.

Im Bereich *Arbeit* stellt sich das Problem, daß Nichtseßhafte vielfach mangels eines geeigneten Arbeitsangebots keine Möglichkeit für ihre materielle Existenzsicherung finden. Soweit Gelegenheitsarbeiten angeboten werden, sind die Löhne zu gering, um eine materielle Sicherung aus eigenen Kräften zu gewährleisten, abgesehen davon, daß bei Gelegenheitsarbeiten häufig der Versicherungsschutz am Arbeitsplatz fehlt und dadurch eine zusätzliche Diskriminierung und Gefährdung der ohnehin benachteiligten Personengruppe möglich wird. Die – gemessen an „normalen“ Erwartungen – eher kurzfristige Arbeitsperspektive der Nichtseßhaften schafft auf der Seite der Arbeitgeber Unsicherheiten hinsichtlich der Personalplanung, was dann in der Regel zur Nichteinstellung von Nichtseßhaften führt.

Eine zentrale Forderung für eine Veränderung der materiellen Lage der Nichtseßhaften wurde in dem Recht auf Arbeit gesehen. Flankierend käme hinzu: eine begrenzte Beschäftigungspflicht der Unternehmen (analog der Regelung für Schwerbeschädigte), jedoch ohne die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung bei Nichtbesetzung dieser Arbeitsplätze; bessere Bezahlung von Gelegenheitsarbeitern, um zum Teil schon im Vorfeld der Nichtseßhaftigkeit einem drohenden Wohnungsverlust durch Unfähigkeit zur Mietzahlung entgegenzuwirken; bei Arbeitslosigkeit Absicherung der Beiträge für die Rentenversicherung durch die Sozialhilfe analog einer ähnlichen Regelung für Gefängnisinsassen.

Zum Problembereich *Wohnen* wurde festgestellt, daß Verdienstmöglichkeiten für Nichtseßhafte oder potentiell von Nichtseßhaftigkeit Bedrohte und Wohnungsmieten in einem krassen Mißverhältnis zueinander stehen. Der andiskutierte sozialpolitische Forderungskatalog reichte von der Schaffung

preiswerten Wohnraumes bis hin zur Beschlagnahmung von Wohnungen, die wegen zu hoher Mieten unvermietet bleiben.

Einen Kernpunkt der Analyse und Strategiediskussion bildete die organisierte Nichtseßhaftenhilfe selbst. Als Gründe für die unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der Nichtseßhaftenhilfe wurden neben dem rechtlich fixierten Rahmen die Organisationsstruktur, das konventionelle Hilfesinstrumentarium (eher passive Verwaltung des Problems) sowie die mangelnde Integration der Nichtseßhaftenhilfe in die übrigen sozialen Dienste genannt. Um dem bedürfnisorientierten Arbeitsansatz organisatorisch und methodisch Rechnung zu tragen, wurde für den Bereich der *Instanzen* die Idee entwickelt, den Nichtseßhaften in Form eines „Konsulatsmodells“ Versorgungsmöglichkeiten bereitzustellen, d.h. durch ein über das ganze Bundesgebiet ausgedehntes Netz von Versorgungsstellen, bei denen Güter und Hilfeleistungen von den Personen, die von Nichtseßhaftigkeit betroffen oder bedroht sind, nachgefragt werden könnten.

Die an den jeweiligen Knotenpunkten des „Konsulatsnetzes“ bereitgestellten Dienste würden unter anderem materielle, finanzielle und rechtliche Hilfen umfassen. Die Inanspruchnahme hinge von der Initiative der von Nichtseßhaftigkeit Bedrohten und Betroffenen, d.h. von ihrer Definition der eigenen Problemlage, ab. Die Problemlösungsangebote müßten, anders als bisher, übersichtlich sein und unbürokratisch gewährt werden. Ein derartiges Modell würde der Diskriminierung der Betroffenen und ihrer auch aus dem Umgang mit dem Apparat der Sozialbürokratie entstandenen Resignation entgegenwirken. — Nur über eine generelle Neuorganisation sozialer Dienste ist schließlich zu erreichen, daß die Isolierung der Nichtseßhaftenhilfe aufgehoben wird zugunsten einer Bündelung von Hilfsangeboten für verschiedenste soziale Gruppen (z. B. in Sozialstationen).

Zentrale Bedeutung wurde dem Vorschlag zugemessen, daß die Nichtseßhaftenhilfe Wege suchen solle, die materielle Existenzsicherung ihrer Klienten unter Einbeziehung ihrer aktiven Beteiligung zu organisieren. In Erwägung gezogen wurde u. a. die Gründung eigener Firmen, die hinsichtlich der zu wählenden Tätigkeitsgebiete (a) die Qualifikationen der Nichtseßhaften in Betracht ziehen müßten (Malerarbeiten, Reparaturarbeiten, Entrümpelungen, Kohlenausfahren etc.), (b) Marktlücken abdecken müßten, um nicht in hoffnungslose Konkurrenz zu den herkömmlichen Wirtschaftsbetrieben zu geraten, kurz: wo zwar Nachfrage, aber kein Angebot auf dem Markt besteht.

In der abschließenden Diskussion ging es um Überlegungen zur Realisierung von Kooperationen zwischen Praktikern und Wissenschaftlern, um die in Ansätzen begonnene Analyse der praktischen Nichtseßhaftenhilfe weiter voranzutreiben und gemeinsam Handlungsstrategien zu entwickeln und durchzusetzen. Es wurde einmütig angeregt, die im Rahmen des AJK begonnene Auseinandersetzung um eine für die Praxis wirksame Forschung fortzusetzen und die auf der Programmtagung des AJK im März 1976 beschlossene Beteiligung an der Entwicklung sozialpolitischer Konzepte sowie ihrer praktischen Umsetzung (Sozialpolitischer Ausschuß) zu realisieren.

W. Springer, M. Brusten, E. Darscheid, M. Garske, M. Herzel,
H. Holtmannspötter, W. Lehmhaus, T. Schlierkamp
c/o Rohlosshof 6, 4270 Dorsten